III.

Die Succession im Fürstenthum Oels.

Inhalt.

I. Succession im Fürstenthum Oels bis zur Belehnung des Hauses Braunschweig.
1. Das piastische Haus.
2. Das Haus Podiebrad.
3. Das Haus Würtemberg-Oels.

II. Successionsrecht des Hauses Braunschweig im Fürstenthum Oels.

III. Gründung des braunschweig-ölsischen Familien-Fideikommisses aus feudalen und allodialen Bestandtheilen.

IV. Rechtsverhältnisse beim Ableben des jetzigen Fideikommissbesitzers von Oels.

V. Rechtsverhältnisse beim Abgang der ganzen ältern Linie Braunschweig.
1. Das Leben.
2. Das Allod.

Beilagen.

I. Der Herzogin Elisabeth Maria zu Würtemberg-Oels Renunciation aller aus den väterlichen etc. Testamenten etc. ihr wegen Oels zu statten kommenden Rechte vom 6. Oktober 1648.

II. K. Ferdinands III an Herzog Sylvius Nimrod und die Herzogin Elisabeth Maria zu Würtemberg-Oels über das Fürstenthum Oels ertheilte Belehnung und Konfirmation, vom 15. December 1648.

III. Anwartungs- und Mitbelehnungsbrief für Prinz Friedrich Wilhelm von Braunschweig auf das Fürstenthum Oels vom 7. Oktober 1785.

IV. Königl. Hofreskript, betreffend die Separatio feudi ab allodio, vom 18. Februar 1805.

V. Lehnbrief auf das Fürstenthum Oels für Prinz Friedrich Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg, vom 17. April 1806.

Stammtafeln

I. von Würtemberg-Oels.

II. von Braunschweig-Oels.

I. Succession im Fürstenthum Oels bis zur Belehnung des Hauses Braunschweig.

1. Das piastische Haus.

Oels gehörte in der ältern piastischen Zeit zum Gebiete der Herzöge von Glogau. Nach dem Tode Heinrichs III des Getreuen von Glogau im Jahre 1309 theilten sich seine vier Söhne in seine Lande*). Auf Konrad I fiel ausser Wohlau und andern Städten auch Oels; er verlegte seine Residenz dorthin und ist als der erste specielle Fürst von Oels anzusehen; erst seit ihm ist von einem Fürstenthum Oels die Rede, welches seinem Umfang nach im Laufe der Zeit allerdings mannigfache Veränderungen erfahren hat. Zu den Zeiten Konrads I gehörten ausser Oels auch Trebnitz, Militsch, Wartenberg, Trachenberg, Prausnitz, Wohlau dazu, ausserdem die Steinau'schen Landschaften, Kosel, Kanth und Auras, und unter Herzog Konrad II auch Winzig, Rützen und Sulau. Nachher wurden Wartenberg, Militsch und Trachenberg, Prausnitz, Kanth und Auras abgerissen. Beim Ausgange der piastischen Dynastie bestand das Fürstenthum aus acht Weichbildern: Oels, Bernstadt, Trebnitz, Winzig, Herrnstadt, Rützen, Wohlau und Konstadt; Rützen und Wohlau machten später das wohlauische Fürstenthum aus**). Konrad I erklärte sich mit den übrigen Herzögen aus dem glogauischen Hause 1329 zu einem Vasallen der Krone Böhmen, wie dies früher oder später auch die andern piastischen Herzöge der ober- und niederschlesischen Fürstenthümer thaten***); er erhielt am 29. Mai 1329

*) Morgenbesser Geschichte Schlesiens 1829. S. 55 u. 58.

**) Vergl. Zimmermann Beiträge zur Geschichte von Schlesien 1784 Bd. III S. 210.

***) C. F. W. A. Vater Repertorium 1800. Bd. I S. 10. Morgenbesser a. a. O. S. 61 u. 63.

den ersten Lehnbrief von König Johann von Böhmen, worin ihm alle seine Lande, besonders Oels, zu einem »rechten Erblehen« von der Krone Böhmen geliehen wurden. Gleiche Lehnbriefe wurden seinen Nachkommen von den folgenden Königen von Böhmen ausgestellt*).

Auf Konrad I folgte sein einziger Sohn Konrad II 1360 bis 1395. Dieser hinterliess vier Söhne, die alle denselben Namen Konrad führten. Bei den mangelhaften Successionsgrundsätzen des piastischen Hauses war an Primogenitur nicht zu denken; die Brüder regierten anfangs gemeinsam, dann theilten sie, erwirkten aber zugleich 1437 vom Kaiser Sigismund ein Privilegium, worin sie gegen die Nachtheile der Theilung gesichert wurden, indem ihnen die gegenseitige Succession trotz derselben vorbehalten wurde**):

»und haben diese besondere Gnade gethan, — — — also nemblich, wiewohl sich der eigentliche Kentner (Konrad V zu Kanth) und der Weisse (Konrad III zu Oels) mit einander theilen, dass dennoch die Lehn darumb nicht getheilet, sondern gesambt bleiben, und welcher unter den obgenannten Brüdern erst abgienge, ohne Lehns-Erben, dass dann desselben Theil, Land und Leuthe an den andern und seine Lehens-Erben komme und gefallen solle, von uns und unsern Nachkommen, Königen zu Böhmen, und allermenniglich ungehindert; Und wir sollen uns auch keines Anfals, noch Rechtens darinnen annehmen.« (Füldener a. a. O. S. 475.)

Trotz dieser wichtigen lehensherrlichen Vergünstigung war der Heimfall an die Krone Böhmen nicht zu vermeiden, indem mit Konrad VII im J. 1492 die ganze Linie Konrads I erlosch. Da von einem Erbrechte der übrigen piastischen Linien nicht die Rede sein konnte, so zog König Ladislaus V von Böhmen das Fürstenthum Oels ein und behielt es drei Jahre lang als heimgefallenes Lehen für sich.

---

*) Sämmtliche Lehnbriefe finden sich abgedruckt bei J. J. Füldener Bio- und Bibliographia Silesiaca. Lauban 1731. Rep. I Vol. I p. 467 ff.

**) Ueber diese den Vasallen günstige Entwickelung des spätern Lehenrechts vergl. H. Schulze Recht der Erstgeburt 1851. S. 235—251.

2. Das Haus Podiebrad.

Im J. 1495 schloss König Ladislaus V von Böhmen einen Vertrag mit Herzog Heinrich von Münsterberg, dem Sohne König Georg Podiebrads, wonach Herzog Heinrich der Krone Böhmen seine Herrschaft Podiebrad überliess und dafür das Fürstenthum Oels erhielt. Da es sich hier um ein eigentliches Tauschgeschäft handelte, so war es natürlich, dass die Uebertragung von Oels unter sehr günstigen Bedingungen an die vasallitische Familie erfolgte.

In dem Tauschvertrage selbst heisst es:

»Item sollen I. K. M. erwähnten Fürsten Heinrich und seinen Söhnen geben zum Mannslehen erblich diese Güter, nemblich die Burg und die Stadt Oels, die Burg und die Stadt Wolau mit allen Zubehörungen, allen Lehen, geist- und weltlichen Obrigkeiten, Mauth und Zöllen, wie vor diesen die ölsischen Fürsten solche innegehabt und gehalten haben, dass diese der Fürst Heinrich, sowohl seine Söhne, als auch ihre Nachkömmlinge habe, halte und sich dessen gebrauchen könne und damit thun solle als ihrem Eigenthumb, doch mit ausdrücklicher Bedingung, dass Sie in dem Rechte und Huldigkeit I. K. M. und der Cron Behaim, wie die vorigen Fürsten, mannlehnsweise verbleiben und gehören sollen.«

In gleicher Weise spricht sich der erste Lehenbrief des Podiebradschen Hauses von 1495 aus:

»Obiges soll er (Herzog Heinrich) seine Söhne und ihre Leibeserben ewiglich haben, halten, nutzen, geniessen, verkaufen, versetzen, vermachen, vergeben, verwechseln und an ihren besten Frommen wenden und darmit thun, als mit ihrem eigenen Guth; uns und unsern Erben und nachkommenden Königen zu Böhmen der Lehenschaft ohne Schaden.« (Füldener a. a. O. S. 477.)

Auch in dem Podiebradschen Hause bestand keine Primogenitur, die drei Söhne Herzog Heinrichs, Albrecht, Georg und Karl, wurden seine Nachfolger, sie regierten gemeinsam, hatten aber verschiedene Residenzen. In dieser rein privatrechtlichen Weise wurde bei jedem Erbfalle entweder Gemeinsamkeit der Regierung oder Landestheilung, je nach der Konvenienz der Erbkompetenten, verabredet. In allen Lehenbriefen wurde anerkannt, dass trotz vorgenommener Theilung die gesammte Hand ge-

wahrt bleiben sollte. So heisst es in der Konfirmation K. Ferdinands I über Land und Leute für die Brüder Joachim, Heinrich, Johann und Georg von Münsterberg und Oels, ertheilt im J. 1537:

»Verleihen und geben auch Ihnen und Ihren rechten Lehens-Erben und Nachkumben dies alles zu rechten Fürsten Lehen — — also und dergestalt, dass gedachte vier Gebrüdere, Hertzoge zu Münsterberg und Oelss als ungetheilte Brüder — — diese Fürstenthumb, Land und Leuthe, in gesambten Lehen haben, halten, geniesen und gebrauchen — — — und ob sich Einer oder mehr Brüder von dem andern abzutheilen gedächten, und dieses auch vorkäme, dass dennoch mit solcher Sunderung die gesambte Lehen nicht sollen verbrochen noch zurissen sein.« (Füldener a. a. O. S. 495.)

Aber nicht nur dieses Privilegium, sondern auch die im J. 1495 zugesagte völlige Dispositionsfreiheit wurde den Herzögen immer von neuem in allen königlichen Lehenbriefen bestätigt; so noch zuletzt von König Ferdinand III im J. 1637:

»Dass Ihre Liebden gantz volle Macht und Gewalt haben sollen und mögen, Ihre Fürstenthumb, Schloss, Stadt, Land und Leuthe, Güther, mit allen Ihren Ein- und Zugehörungen — — so sie itzo haben oder künfftig gewinnen möchten, bey gesundem Leibe oder auf Ihrem Todtbette, eines theils, oder gar, weme Sie wollen, zu verschaffen, zu verschreiben, zu vermachen, zu vereignen und zu vergeben unter ihren eignen Brieff und Siegel, von Uns, unsern Erben und nachkommenden Königen zu Boheimb — — frei und ungehindert.« (Füldener a. a. O. S. 514.)

Nach mehrfachen Landestheilungen und gemeinsamen Regierungen, vereinigte endlich Karl Friedrich wieder das gesammte Fürstenthum Oels in seiner Hand*), beschloss aber im J. 1647 den Mannsstamm der Herzöge aus dem Podiebradschen Hause, welcher 152 Jahre über Oels regiert hatte.

3. Das Haus Würtemberg-Oels.

Karl Friedrich hatte als letzter vom Mannsstamme, kraft seines selbst von König Ferdinand III ausdrücklich anerkannten Privilegiums, in seinem Testamente seine einzige Tochter Elisabeth

*) Münsterberg war schon im J. 1574 verkauft worden. Zimmermann a. a. O. S. 217.

Maria zur Erbin des Fürstenthums Oels eingesetzt. Als aber diese Prinzessin, welche mit dem Herzog Sylvius Nimrod von Würtemberg (Julianischer Linie) vermählt war, am kaiserlichen Hofe um Belehnung und Konfirmation ihrer Privilegien anhielt, wurden ihr unerwartete Schwierigkeiten in den Weg gelegt, indem Ferdinand III das Fürstenthum Oels als ein eröffnetes Lehen einziehen wollte*). Den gründlichen Gegenvorstellungen von Seiten der berechtigten Erbtochter, sowie den Verwendungen mehrerer Reichsfürsten, besonders der Herzöge von Sachsen-Gotha und Altenburg, gelang es endlich am 30. Juli 1648, einen Vergleich zu Stande zu bringen, in Folge dessen der König sich dazu verstand, das Fürstenthum Oels der Herzogin Elisabeth Maria und ihrem Gatten, dem Herzog Sylvius Nimrod von Würtemberg zu verleihen; freilich mussten von Seiten der Belehnten Opfer gebracht werden, indem sie für die Belehnung nicht nur die Herrschaft Jaischwitz abzutreten und eine Summe von 20,000 Gulden zu erlegen hatten, sondern auch das Lehen unter veränderten Bedingungen als ein feudum novum entgegennehmen mussten.

Vor allem hatte die Herzogin Elisabeth Maria auf alle ihre aus dem väterlichen Testamente zustehenden Rechte, sowie auf alle auf frühern Investituren beruhenden Lehnsprivilegien des Podiebradschen Hauses förmlich und feierlich zu verzichten. (Beilage I)

Erst nach diesem Verzicht erfolgte ex jure novo die Belehnung des Herzogs Sylvius Nimrod von Würtemberg und seiner Gemahlin Elisabeth Maria, welche rechtlich als primi acquirentes, als Stifter des neuen Hauses Würtemberg-Oels zu betrachten sind, wie sie von nun auch das würtembergische und ölsische Wappen mit königlicher Genehmigung vereinigten. (Füldener S. 543.)

Die Investitur vom 15. December 1648 bildet einen ganz neuen Rechtsboden (Beilage II), alle frühern Successionsgrundsätze haben von nun an nur historische Bedeutung, aber

*) Die in dieser Successionsfrage gewechselten Schriften stehen bei Füldener a. a. O. S. 518 ff. Hätte auch der Lehnsherr aus der Formel »Mannslehen« den Ausschluss der Weiber deduciren können, was keineswegs ohne weiteres zulässig ist (Weber Lehenrecht Bd. III S. 26), so stand doch das freie Testirungsrecht des Vasallen ausser allem Zweifel. Hätte K. Ferdinand III daher auch die Elisabeth Maria als Geblütserbin abweisen können, so hätte er sie unzweifelhaft als Testamentserbin zulassen müssen.

durchaus keinen praktischen Werth mehr. Seit 1648 ist das freie Dispositionsrecht des Lehensbesitzers, sowohl unter Lebenden, wie von Todeswegen völlig beseitigt, dagegen die subsidiäre Succession des Weibsstammes, nach Erlöschen des Mannsstammes, anerkannt. Demnach bestimmt sich auch das Successionsrecht der neuen Vasallenfamilie lediglich nach dem Investiturakt von 1648, während die Successionsordnung innerhalb des successionsberechtigten Hauses durch ein Testament der prima acquirens 1679 geregelt wurde. Nachdem nemlich der erste Herzog von Würtemberg-Oels, Sylvius Nimrod, 1664 gestorben war*) verfügte die Wittwe und Mitbelehnte desselben in ihrem Testament von 1673 in eingehender Weise über die Successionsordnung, welche unter ihren drei überlebenden Söhnen und deren Linien stattfinden sollte. Obgleich ausdrücklich von ihr anerkannt wird, »dass Landestheilungen insgemein den Ruin fürstlicher Häuser nach sich ziehen«, so ordnet sie dennoch aus dringenden Ursachen an, dass das Fürstenthum Oels unter ihre drei Söhne getheilt werden soll. Der erste Sohn Sylvius Friedrich erhielt Oels, der zweite Christian Ulrich Bernstadt, der dritte Julius Sigmund Juliusburg, so dass es eine Zeit lang drei regierende Herzöge von Würtemberg-Oels gab. (Vergleiche Stammtafel I)

Die Besitzungen sollen jederzeit bei dem fürstlichen Hause bleiben, jede Veräusserung regelmässig verboten sein, nur in dringenden Nothfällen soll eine solche gestattet sein, jedoch erst ein Angebot an die Agnaten geschehen, wenn dies erfolglos ist, soll zwar verkauft werden können, aber allen drei Linien noch zehn Jahre das Rückkaufsrecht verbleiben. Unter den drei Linien soll gegenseitige Succession stattfinden. So lange von einer Linie noch fürstliche Prinzen vorhanden, sollen die Prinzessinnen, von welcher Seite sie auch wären, zu keiner Succession zugelassen werden. Bei der Succession soll die Gradesnähe nicht beobachtet werden, sondern ohne Unterschied die überlebende Linie in den erledigten Antheil succediren.

Durch den Beitritt der drei Brüder erhielt das mütterliche Tes-

---

*) Beim Tode von Herzog Sylvius Nimrod bestand das Fürstenthum Oels aus den drei Kreisen Oels, Bernstadt und Juliusburg, worunter das Trebnitzische Gebiet gehörte.

tament die Bedeutung eines Hausgesetzes für die Linie Würtemberg-Oels*).

Der älteste Sohn zu Oels Sylvius Friedrich starb jedoch 1697 kinderlos, der zweite Sohn Christian Ulrich erhielt daher den ölsischen Antheil, in welchem ihm nach seinem 1704 erfolgten Tode seine beiden nachgelassenen Söhne Karl Friedrich und Christian Ulrich II folgten; Bernstadt und Juliusburg kamen aber an den einzig überlebenden Sohn Julius Sigmunds, Herzog Karl von Würtemberg-Bernstadt. Da Herzog Karl Friedrich 1744 zu Gunsten seines Neffen, des einzigen Sohnes von Christian Ulrich, Herzog Karl Christian Erdmann, die Regierung niederlegte und mit Karl die Speciallinie zu Bernstadt erlosch, so war im J. 1745 dieser Karl Christian Erdmann einzig regierender Herr im Fürstenthum Oels und alleiniger Stammhalter des Hauses Würtemberg-Oels. (Stammtafel I).

Nachdem im J. 1742 Schlesien an Preussen gekommen und der König von Preussen an die Stelle des Königs von Böhmen als Lehnsherr getreten war, so legte das Haus Würtemberg-Oels in einer Denkschrift, der sog. Konsignation vom 5. Juli 1742, dem Könige seine »Desideria« vor, worauf eine ausführliche königliche Resolution vom 8. Januar 1744 erfolgte, welche die staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürstenthums Oels zur Krone Preussen nach allen Richtungen genau feststellt. Uns interessirt hier nur der die Succession betreffende Passus:

»Es versteht sich aber dabei von selbst, dass sothane Befugnisse nicht nach denen älteren von denen Königen in Böhmen den piastischen schlesischen Fürsten ertheilten Lehnbriefen und Privilegien, sondern nach der Investitur, welche der primus acquirens aus dem Hause Würtemberg über besagtes Fürstenthum erhalten und denen mit denselben errichteten pactis und von ihm ausgestellten Reversalien und Renunciationen abgemessen und beurtheilt werden müssen. Aus diesem principio fliesst nun naturgemäss, dass die im I Artikel vorangezogener Konsignation erbethene Bestätigung oder vielmehr Restitution des Fürstenthums Oels in qualitatem feudi hereditarii alienabilis et testabilis, da sich solch Desiderium blos und allein auf die ältere und

*) Dieses privatfürstenrechtlich interessante Testament ist abgedruckt in Lünigs Reichsarchiv P. spec. Cont. I Bd. VI S, 449 b.

durch die Renunciation des fürstlich würtembergischen primi acquirentis ohnkräftig gewordene Investitur gründet, keinen Platz finden könne, sondern es dieserhalb bei der durch die mit dem jetzt bemeldeten primo acquirente errichtete pacta festgesetzten und nunmehr durch die Observanz von beinahe einem saeculo bestätigten Successionsordnung in vorherbesagtem Herzogthum fernerweit lediglich sein Bewenden haben müsse.«

Die eingereichten »Desiderien«, zeigten allerdings, dass im ölsischen Fürstenhause die alten Traditionen des »feudum hereditarium alienabile et testabile« nicht erloschen waren; die Krone Preussen stellte sich aber diesen, wohl kaum als Rechtsansprüchen geltend gemachten »Desiderien« gegenüber, ganz auf den strengen Rechtsstandpunkt, indem sie diese völlig obsolet gewordenen Reminiscenzen zurückwies, an die rechtskräftige Renunciation der Herzogin Elisabeth Maria erinnerte (Beilage I) und die Belehnung vom 15. December 1648 (Beilage II) für den einzigen Rechtstitel der besitzenden Vasallenfamilie erklärte.

Unzweifelhaft wäre kraft der Belehnung von 1648, welche ein subsidiäres Weiberlehn errichtete, nach dem Tode von Karl Christian Erdmann, dessen einzige Tochter Friederike Sophie Charlotte Auguste die berechtigte Erbin des Fürstenthums Oels gewesen. Diese Prinzessin hatte sich am 10. September 1764 mit Friedrich August, Prinzen von Braunschweig verlobt, welchem bereits am 20. December 1764 die Anwartschaft und Mitbelehnung im Fürstenthum Oels ertheilt wurde. Da diese Ehe kinderlos blieb und die Erbprinzessin selbst vor ihrem Vater 1789 mit Tode abging, so succedirte, kraft dieser Mitbelehnung, dem Karl Christian Erdmann sein Schwiegersohn Friedrich August von Braunschweig.

II. Das Successionsrecht des Hauses Braunschweig im Fürstenthum Oels.

Nach dem kinderlosen Tode von Karl Christian Erdmann im J. 1792 wäre die Krone Preussen berechtigt gewesen, das Fürstenthum Oels als eröffnetes Lehen einzuziehen, da die gesammte in der Investitur von 1648 begriffene Descendenz von Sylvius Nimrod und Elisabeth Maria erloschen war.

(Stammtafel I) Die dem Schwiegersohne Friedrich August ertheilte Mitbelehnung war ein reiner königlicher Gnadenakt, dessen Wirkung indessen ebenfalls mit dem kinderlosen Tode dieses Mitbelehnten erloschen sein würde, wenn nicht eine viel weitergehende lehnsherrliche Koncession erfolgt wäre. Am 7. Oktober 1785 wurde nemlich dem Neffen Friedrich Augusts, dem Prinzen Friedrich Wilhelm, dem vierten Sohne des regierenden Herzogs Karl Wilhelm Ferdinand von Braunschweig-Wolfenbüttel, die Anwartschaft und Mitbelehnung ertheilt für den Fall, dass auch sein Oheim Friedrich August ohne männliche und weibliche Descendenz abgehen sollte*). (Stammtafel II) Da Prinz Friedrich Wilhelm nicht das geringste Successionsrecht kraft seiner Abstammung in Anspruch nehmen konnte, so ruht der ganze Rechtstitel der von ihm descendirenden braunschweigischen Linie lediglich auf dem Mitbelehnungsakte von 1785 und muss nach demselben beurtheilt werden. (Beilage III)

Nach dem Tode Karl Christian Erdmanns, des letzten Herzogs von Würtemberg-Oels, succedirte am 14 December 1792 sein Schwiegersohn Friedrich August von Braunschweig, welchem am 26 Mai 1795 der Lehenbrief über Oels ausgestellt wurde »wie solches ehedem dem Herzog Sylvio zum fürstlichen Lehen verliehen.«

Nach dem am 8 Oktober 1805 erfolgten kinderlosen Tode dieses Fürsten succedirte nun wirklich sein mitbelehnter Neffe Friedrich Wilhelm, für welchen am 17 April 1806 der Lehenbrief ausgefertigt wurde. (Beilage V) Auch in diesem Investiturakt wurde wieder auf die Belehnung des Sylvius Nimrod von 1648 als massgebende Norm hingewiesen und das Fürstenthum Oels als ein subsidäres Weiberlehen für die Descendenz des Herzogs Friedrich Wilhelm konstituirt.

Durch diese Bestimmung ist die ganze legitime Descendenz Herzog Friedrich Wilhelms von Braunschweig in der Belehnung inbegriffen, jedoch so, dass erst der ganze Mannsstamm desselben in allen Linien abgegangen sein muss, ehe eine weibliche Descendentin Successionsansprüche erheben kann.

---

*) Der königliche Lehnsherr hatte den vierten Sohn zum Nachfolger in Oels ausersehen, um dieses Fürstenthum möglichst von der Primogenitursuccession im Herzogthum Braunschweig zu trennen. Durch den Tod seiner ältern Brüder gelangte jedoch Friedrich Wilhelm auch zur Regierung in Braunschweig.

Ist aber kein masculus vorhanden, dann wird diejenige weibliche Nachkommin berufen, welche dem letzten Inhaber am nächsten verwandt ist, also vor allem die Erbtochter vor den s. g. Regredienterben.

III. Gründung des braunschweig-ölsischen Familienfideikommisses aus feudalen und allodialen Bestandtheilen.

Die Fürsten von Oels hatten zu ihrem fürstlichen Lehen schon früh bedeutende Allodialgüter erworben. Es waren dadurch am Ende des vorigen Jahrhunderts Differenzen über die allodiale und feudale Eigenschaft verschiedener, von den Fürsten von Oels besessener Güter entstanden. Nach längern Verhandlungen setzte endlich ein königliches Hofreskript vom 18. Februar 1805, auf Grund der Anerkenntnisse des Herzogs Friedrich August, die Lehenseigenschaft bestimmter aufgezählter Aemter und Güter fest. Dagegen wurde die Allodialeigenschaft aller übrigen Stücke ausdrücklich anerkannt. (Beilage IV)

Dieses Hofreskript machte aber den ausdrücklichen Vorbehalt, dass die Bestimmung des Artikels I eines zwischen dem Herzog Karl Christian Erdmann von Würtemberg-Oels, dem Prinzen Friedrich August und dem Prinzen Friedrich Wilhelm von Braunschweig am 11, 17 und 30 Mai 1792 abgeschlossenen, am 20 Juni desselben Jahres allerhöchst konfirmirten Erbvergleichs, nach welchem das Fürstenthum Oels sammt allen dazu gehörigen Feudal- und Allodialbesitzungen unzertrennt zusammenbleiben solle, aufrecht erhalten werden müsse.

An dieser Zusammengehörigkeit der allodialen und feudalen Bestandtheile hatte der Lehensherr insofern ein Interesse, als für die im J. 1792 vorhanden gewesenen Lehensschulden das damals mit dem Lehen verbundene Allodium vertragsmässig in erster Linie zu haften hat, auch zur Abstossung der 1770 mit lehensherrlichem Konsens kontrahirten Schulden vom Lehensbesitzer jährlich 3000 Thlr. bezahlt werden müssen.

Friedrich Wilhelm, regierender Herzog zu Braunschweig, Fürst zu Oels, starb am 16 Juni 1815 mit Hinterlassung zweier unmündiger Prinzen, Karl und Wilhelm, deren Privatvermögen zunächst von der Vormundschaft gemeinsam verwaltet wurde.

Nachdem aber der erstgeborene Herzog Karl am 30 Oktober 1823 die Regierung des souveränen Herzogthums Braunschweig angetreten hatte, kam am 13 Januar 1824 ein »Erbauseinandersetzungsvertrag über das Privatvermögen« zu Stande, wonach der Herzog Karl das Fürstenthum Oels seinem jüngern Bruder Wilhelm zum ausschliesslichen Besitz und Genuss überliess.

Im § 19 dieses Erbrecesses wurde das ganze Fürstenthum Oels in seinen feudalen und allodialen Bestandtheilen zu einem Familienfideikommiss gemacht:

»Seine Durchlaucht der regierende Herzog Karl zu Braunschweig und Lüneburg etc. wollen in der Hinsicht, damit Ihr vielgeliebter Herr Bruder, des Prinzen Wilhelm Durchlaucht, ein angemessenes Fürstliches Etablissement erhalten möge, darin willigen, dass des Prinzen Wilhelm Durchlaucht der § 17 näher bestimmte Theil, mithin dadurch der alleinige Besitz und Genuss des Fürstenthums Oels und sämmtlicher Schlesisch-Glatzischen Grundbesitzungen überwiesen werde, sind auch damit einverstanden, dass die Herrschaft Guttentag sowol, als das Gut Plomnitz an Hochgedachte Seine Durchlaucht als ein freies Allodium übergehe. Dagegen aber muss das Fürstenthum Oels in seinem gegenwärtigen Umfange und Bestandtheile die Eigenschaft eines unzertrennlichen Fürstlichen Familien-Fidei-Kommissgutes dergestalt behalten, dass nicht nur Höchstgedachter Herzog Karl in der Mitbelehnung selbiges Fürstenthumes, soviel davon von der Krone Preussen zu Lehen gehet, verbleiben, sondern auch Höchstdemselben die eventuelle Erbfolge in dem Fürstenthume seinem jetzigen unzertrennlichen Bestandtheile nach, und ohne Rücksicht auf deren sonstige Lehns- und Allodial-Eigenschaft für Sich und Ihre männliche Nachkommen dergestalt verbleibe, dass, wenn nach Gottes Fügung Seine Durchlaucht der Prinz Wilhelm oder dessen männliche eheliche Nachkommen vor Seiner Durchlaucht dem regierenden Herzoge Karl und Höchstdero männlichen ehelichen Nachkommen erlöschen sollten, sodann Seine Durchlaucht der Herzog Karl oder Höchstdero männliche Nachkommen sofort und ohne Weiteres in den Besitz und Genuss des Fürstenthums Oels mit vollkommenem Ausschluss etwaniger weiblicher Nachkommenschaft Seiner Durchlaucht des Prinzen Wilhelm nachfolgen und gelangen, auch wie sich bei diesem Verhältnisse von selbst versteht, Herzog Karl und Höchstdessen künftige männ-

liche Nachkommen befugt sein und bleiben sollen, den Titel und das Wappen vom Fürstenthume Oels fernerweit auch während des Naturalbesitzes der Linie des Prinzen Wilhelm nach Ihrem Gefallen fortzuführen und Sich dessen nach Ihrem Gutbefinden zu bedienen.

Daneben bleibt Seiner Durchlaucht dem Prinzen Wilhelm die Verbindlichkeit obliegend, die von des Königs von Preussen Majestät bei Ertheilung des lehensherrlichen Konsenses zur Aufnahme der Lehnsschuld gemachte Bedingung, dass bis zu deren völligem Abtrage darauf alljährlich 4000 Thlr.*) abbezahlt werden sollen, pünktlich zu erfüllen, und solchergestalt die jetzige Schuld allmählig zu vermindern, ohne dass deshalb bei einem dereinstigen Anfalle des Fürstenthums an die Linie Seiner Durchlaucht des Herzogs Karl selbiger dafür etwas in Anrechnung gebracht werde.

Auch bleibt, wie sich ohnehin von selbst versteht, Seine Durchlaucht der Prinz Wilhelm und Höchstdesselben männliche Nachkommen verpflichtet, das Fürstenthum Oels ohne besondere dazu zuvor erhaltene Einwilligung des Herzogs Karl Durchlaucht oder Höchstdessen männlicher Nachkommen, mit weitern als den übernommenen und gegenwärtig darauf haftenden Schulden nicht weiter zu belasten, allein die Abänderungen des Schulden-Etats ausgenommen, welche in Hinsicht der Kautionen die jedesmaligen Pacht-Kontrakte mit sich bringen.«

Dieser Fideikommisstiftung wurde am 22 Mai 1834 die königliche Genehmigung ertheilt:

»Dass Wir den zwischen dem Herrn Herzog Karl zu Braunschweig und Lüneburg Liebden und seinem Bruder dem jetzt regierenden Herrn Herzog Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg Liebden unter dem 13 Januar 1824 abgeschlossenen Erbrecess, insoweit derselbe die im § 19 errichtete Fideikommissstiftung rücksichtlich des in Unserem Herzogthum Schlesien belegenen Fürstenthums Oels in seinem gegenwärtigen Umfange und Bestandtheil betrifft, zu genehmigen geruht haben.«

Kraft des brüderlichen Erbrecesses von 1824 trat Herzog Wilhelm von Braunschweig in den alleinigen Besitz des ölsischen

*) Diese Angabe beruht anerkanntermassen auf einem Versehen, die vertragsmässig festgestellte Summe beträgt nur 3000 Thlr.

Familienfideikommisses; über die lehnbaren Bestandtheile desselben wurde ihm am 12 Mai 1826 der königliche Lehnbrief ausgefertigt. Dass in diesem Lehnbrief nur der eventuellen Descendenz des Herzogs Wilhelm Erwähnung geschieht, kann dem Successionsrecht des Herzogs Karl und seiner etwaigen Descendenz keinen Eintrag thun, da der Lehnbrief von 1826 selbst auf die Belehnung von 1806 und auf den brüderlichen Erbrecess von 1824, als massgebende Norm, ausdrücklich Bezug nimmt, wo das Erbfolgerecht des Herzogs Karl und seiner männlichen Descendenz vor der weiblichen des Herzogs Wilhelm mit klaren Worten ausgesprochen ist.

Seit dieser Zeit ist in den Besitz- und Successionsverhältnissen des Fürstenthums Oels keine Veränderung eingetreten.

IV. Rechtsverhältnisse beim eintretenden Ableben des jetzigen Fideikommissbesitzers von Oels.

Durch verschiedene Akte, namentlich durch den Erbvergleich von 1792, durch das Hofreskript von 1805 und durch die Fideikommissstiftung von 1824 ist die Unzertrennbarkeit der feudalen und allodialen Bestandtheile des Fürstenthums Oels festgestellt. So lange daher successionsfähige Fideikommiserben am Leben sind, muss diese Unzertrennlichkeit aufrecht erhalten werden. Sollte daher der jetzige Fideikommissbesitzer Seine Hoheit der regierende Herzog Wilhelm von Braunschweig, bei Lebzeiten seines Bruders des Herzogs Karl mit Tode abgehen, so ist, in Ermangelung eigener legitimer Descendenz, sein einziger Bruder, der in Paris lebende Herzog Karl unzweifelhaft sein berechtigter Successor im ölsischen Fideikommiss. Allerdings ist durch agnatische Anordnung vom 10 März 1831 die Regierungsunfähigkeit des Herzogs Karl ausgesprochen und derselbe der Regierung des Herzogthums Braunschweig definitiv entsezt worden *).

Eine Kritik der Rechtmässigkeit dieser agnatischen Anordnung ist hier nicht am Platze, denn so viel steht unzweifelhaft fest, dass diese ausgesprochene Regierungsunfähigkeit sich nur auf die Ausübung wahrer Souveränetätsrechte beziehen

*) Die hierher gehörigen Urkunden finden sich in Hermann Schulze's Hausgesetzen Bd. I S. 392 ff.

kann, wie solche dem Besitzer des Fürstenthums Oels nicht zustehen; keineswegs sollte damit ein Verlust privatrechtlicher Vermögensrechte ausgesprochen sein. Als ein solches ist aber Besitz und Genuss des Familienfideikommisses Oels zu betrachten, wie dasselbe auch dem Herzog Wilhelm in einem Erbrecesse über das Privatvermögen, als ein Bestandtheil desselben, überlassen worden ist*). Allerdings wurde am 5 April 1833 durch eine neue agnatische Anordnung des Königs von Grossbritannien und Hannover und des Herzogs Wilhelm von Braunschweig der Herzog Karl als Verschwender unter eine Familienkuratel gestellt und sollte ihm die selbstständige Verwaltung auch seines Privatvermögens entzogen werden. Diese Verordnung wurde durch die Gesetzsammlung des ehemaligen Königreichs Hannover und des Herzogthums Braunschweig publicirt, ist aber in ihrer Rechtsverbindlichkeit selbst für das Herzogthum Braunschweig nicht zweifellos, keinesfalls konnte und kann sie ihre Wirkungen aber über die Grenzen dieses Landes hinaus äussern. Als daher der Herzog von Cambridge, als ernannter Kurator, auf diese agnatische Anordnung sich beziehend, beim Tribunal erster Instanz der Seine in Paris den Antrag stellte, dem Herzog Karl die Verwaltung über sein in Frankreich befindliches Vermögen zu entziehen und solche der Kuratel zu überweisen, wurde er abgewiesen unter Anführung des Grundes, dass die Kuratel für Frankreich nicht zu Recht bestehe. Dieses Urtheil wurde von dem königlichen Gerichtshof zu Paris bestätigt**). Wir sind der Ansicht, dass preussische Gerichte ebenso urtheilen würden, wenn Herzog Karl, nach dem bei seinen Lebzeiten erfolgten Tode Herzog Wilhelms, Besitz und Genuss des ihm angefallenen ölsischen Fideikommisses in Anspruch nehmen würde. Jedenfalls würde eine Prüfung der Rechtmässigkeit einer solchen agnatischen Anordnung nicht unterbleiben dürfen. Gesetzt aber selbst, eine solche Kuratel, wie sie die agnatische Anordnung vom 5 April 1833 verfügt, würde in Preussen als rechtsverbindlich

---

*) Noch bestimmter ist der reinprivatrechtliche Charakter dieses Güterkomplexes durch die neuere Gesetzgebung seit dem J. 1848 festgestellt, welche dem Lehensbesitzer alle untergeordneten Regierungsrechte, wie sie bis dahin bestanden, entzogen und ihm nur die gewöhnliche gutsherrliche Polizei belassen hat.

**) Die agnatische Anordnung vom 5. April 1833 ist abgedruckt in der an urkundlichen Mittheilungen reichen Schrift: »Der Aufstand in der Stadt Braunschweig«. Leipzig 1858. S. 218.

anerkannt, so wäre damit nur die Dispositionsfreiheit, nicht aber das Successionsrecht des Herzogs Karl und seiner etwaigen legitimen Descendenz aufgehoben.

V. Rechtsverhältnisse beim Abgang der ganzen ältern Linie Braunschweig.

Wenn somit juristisch an dem Successionsrecht des Herzogs Karl nicht gezweifelt werden kann, so ist thatsächlich dagegen wenig Aussicht vorhanden, dass bei den bekannten Altersverhältnissen der beiden Herzöge (Karl geboren 30 Oktober 1804, Wilhelm geboren 25 April 1806) eine weitere Succession in deren Linien stattfinden werde, da diese einzig und allein durch die Fideikommissstiftung berufenen Prinzen bis jetzt weder männliche noch weibliche Descendenz besitzen. Vielmehr ist das kinderlose Absterben beider mit grösster Wahrscheinlichkeit vorauszusehen, mag nun Herzog Wilhelm oder Herzog Karl der letzte überlebende Fideikommisbesitzer sein.

Vom praktischen Gesichtspunkt aus ist dieser Fall vor allem ins Auge zu fassen.

Unzweifelhaft ist, dass mit dem kinderlosen Tode dieser beiden Prinzen das braunschweig-ölsische Familienfideikommiss erlischt.

Die durch den Erbvergleich von 1792, das königliche Hofreskript von 1805 und den Erbrecess von 1824 § 19 festgesetzte Unzertrennbarkeit der feudalen und allodialen Bestandtheile verliert damit ihre juristische Grundlage, die Gleichartigkeit der Succession in beiden Vermögenstheilen; denn diese Unzertrennlichkeit ist immerhin nur eine relative, die ohne bestimmte rechtliche Voraussetzungen nicht aufrecht erhalten werden kann. Durch die Feststellung derselben konnte weder den Rechten des Lehnsherrn präjudicirt, noch das Allod, zum Nachtheil der Allodialerben in eine für alle Zeiten untrennbare Pertinenz des Lehens verwandelt werden. Das Lehen ist durch keinen rechtlichen Akt allodificirt, aber auch das Allod in keiner Weise feudalisirt. Es muss demnach die bis jetzt nur principiell festgestellte separatio feudi ab allodio alsdann thatsächlich vorgenommen und das ehemalige Fideikommiss in seine juristisch heterogenen Bestandtheile zerlegt werden. Wir betrachten zuerst die beim Absterben

des letzten erbberechtigten Fideikommissbesitzers eintretenden Rechtsverhältnisse des Lehens, dann die des Allods.

1. Das Lehen.

Es steht fest, dass das Fürstenthum Oels in seinen Hauptbestandtheilen von jeher ein Lehen gewesen ist und zwar früher der Krone Böhmen, seit 1742 der Krone Preussen. Da nun aber das Obereigenthum des Lehensherrn in Preussen durch § 2 Nr. 1 des Ablösungsgesetzes vom 2 März 1850 bei allen innerhalb des Staates belegenen Lehen für aufgehoben erklärt worden ist, mit alleiniger Ausnahme der Thronlehen*), so fragt sich nun, ob Oels unter diese Kategorie der Lehen zu rechnen ist. Allerdings lässt sich eine nominelle Konstituirung des Thronlehens nicht nachweisen; eine solche hat überhaupt nur einmal in Preussen stattgefunden, als der Fürst von Thurn und Taxis im J. 1815 mit dem Fürstenthum Krotoschin in Posen beliehen wurde. Sonst ist der Begriff des Thronlehens nur aus gewissen geschichtlichen Thatsachen festzustellen.

Das Wort »Thronlehen« ist der ältern preussischen Gesetzgebung unbekannt**). Im gemeinen deutschen Lehnrecht wurden alle solche Lehen Thronlehen genannt, welche von dem Lehnsherrn unmittelbar ertheilt werden mussten und, weil dies regelmässig vom Throne herunter geschah, hiessen sie eben Thronlehen. Nach Herkommen und Praxis des deutschen Reiches mussten die Reichslehen der geistlichen und weltlichen Kurfürsten, Fürsten und gefürsteten Grafen und Prälaten von dem Kaiser auf dem Throne, vor versammelten kaiserlichen Erbbeamten und in deren Abwesenheit vor den kaiserlichen Hofbeamten ertheilt werden. Die blossen Grafen- Prälaten- und geringeren Lehen wurden dagegen lediglich von dem Reichshofrathe verliehen***).

---

*) Auf gleiche Weise wurde der Fortbestand der Thronlehen durch die Verfassungsurkunde vom 30. Januar 1850 Art. 40 u. 41 und durch das an Stelle dieser Artikel getretene Gesetz vom 5. Juni 1852 gewahrt. Gesetzsammlung 1852 S. 319.

**) Zum erstenmal soll das Wort »Thronlehen« in einer königlichen Verordnung vom 27. Oktober 1810 in der preussischen Gesetzessprache gebraucht sein.

***) Gottfried Daniel Hoffmann dissert. de feudis throni. Johann Chr. W. de Steck, de feudis coram solio Caesaris conferendis. G. M. Weber Handbuch des Lehenrechts B. III § 107 S. 123. J. J. Mosers deutsche Lehenverfassung S. 11. Pütter instit. jur. publ. § 397.

Der Unterschied zwischen Thronlehen und gewöhnlichen Lehen war daher ein rein formeller, der auf das Wesen des Lehensverbandes nicht den geringsten Einfluss hatte.

Eine gleiche Auszeichnung, wie den Lehen der Reichsfürsten, wurde den fürstlichen Lehen der Krone Böhmen zu Theil, wie dies besonders vom Fürstenthum Oels urkundlich feststeht, denn in dem Lehensvertrage vom 30 Juli 1648 musste sich Herzog Sylvius Nimrod ausdrücklich verbindlich machen: »sich in eigener fürstlicher Person bei der kaiserlichen Majestät Hofstadt einzustellen und daselbst bei Ihro K. und K. Majestät die Belehnung über das Fürstenthum Oels und dessen Lehensappertinentien gebührlich nachzusuchen.« In dem Lehensbriefe selbst wird ausdrücklich bezeugt, dass Sylvius Nimrod vor dem Kaiser und König persönlich erschienen und dass ihm das Fürstenthum Oels zum fürstlichen Lehen verliehen worden ist. Nach der Erwerbung Schlesiens durch Preussen wurde diese Form der Belehnung, auf Anordnung Friedrichs des Grossen, für die bis dahin von der Krone Böhmen zu Lehen gehenden schlesischen Fürstenthümer Oels, Sagan und Troppau-Jägerndorf beibehalten, insbesondere wurde sie bei der Belehnung der Herzöge von Würtemberg-Oels und Bernstadt durch Friedrich den Grossen am 17 Januar 1744 in feierlichster Weise zur Anwendung gebracht. In allen spätern Fällen, wo der König die Belehnung nicht selbst vorgenommen hat, ist von dieser Form ausdrücklich dispensirt.

Bei allen Gelegenheiten ist das Fürstenthum Oels officiell als Thronlehen bezeichnet worden*), so waren auch bei den Ver-

*) So sagte Staatsminister Eichmann am 10. Okt. 1848 im Namen der Regierung in der Kammer (Stenogr. Prot. S. 646) in Betreff der Thronlehen: »Es handelt sich um die schlesischen Fürstenthümer Sagan, Oels u. s. w. Die Hauptsache bei der Konservirung derselben ist, das Heimfallsrecht derselben zu reserviren. Es giebt mehrere (?) sehr bedeutende Thronlehen, die sehr nahe zum Fall stehen und es ist wichtig, ihren Rückfall für den Staat zu erhalten«. In gleicher Weise erklärte das Ministerium durch die Herren von Raumer und von Obstfelder am 30. Oktober 1849 in der II Kammer (Stenogr. Prot. S. 918): »Zu den Thronlehen gehören die früher von der böhmischen Krone resortirenden schlesischen Fürstenthümer Sagan, Oels, Troppau und Jägerndorf.« Auch das k. Obertribunal bezeichnete in einem Urtheil von 1861 ausdrücklich Oels als ein noch bestehendes Thronlehen: »das Haus Braunschweig besitzt das Fürstenthum noch gegenwärtig als ein Thronlehen der Krone Preussen und das lehensherrliche Obereigenthum besteht noch gegenwärtig fort, es befindet sich bei der Krone Preussen.« Entscheidungen B. 44 S. 103.

handlungen über Art. 41 der Verfassung vom 31 Januar 1850, die Faktoren der Gesetzgebung, d. h. Krone und Volksvertretung, darin vollständig einig, dass Oels zu den Thronlehen gehöre, bei denen das Obereigenthum des Lehensherrn unverändert fortzubestehen habe. Anerkanntermaassen besteht der wichtigste Vortheil der Krone in dem eventuellen Heimfallsrechte, wenn kein successionsberechtigter Anwärter mehr vorhanden ist*).

Wenn demnach bei eintretendem kinderlosen Absterben der Herzöge Karl und Wilhelm kein legitimer männlicher oder weiblicher Descendent des Vaters dieser Fürsten, des Herzogs Friedrich Wilhelm, des primus acquirens dieser Linie des Hauses Braunschweig, vorhanden ist, so fällt das Fürstenthum in allen seinen feudalen Bestandtheilen als erledigtes Thronlehen an die Krone Preussen, d. h. an den preussischen Staat, denn alle Thronlehen sind zugleich als Staatslehen zu betrachten**). Ein Successionsrecht der jüngern braunschweigischen oder hannöverschen Linie ist schon deshalb ausgeschlossen, weil diese Linie niemals in der Investitur mitinbegriffen gewesen ist, in welcher der einzige Rechtstitel der ältern braunschweigischen Linie liegt. Aber auch von einem Verfügungsrecht des letzten Lehensbesitzers, unter Lebenden oder von Todeswegen über das fürstliche Lehen, wie es den Lehensbesitzern des Podiebradschen Hauses kraft besonderer Privilegien zustand, kann seit den Verträgen und der Investitur von 1648 nicht mehr die Rede sein. Somit ist beim kinderlosen Tode beider genannter Fürsten der Heimfall des Lehens unvermeidlich.

2. Das Allod.

Ganz anders steht es mit den allodialen Bestandtheilen des Fürstenthums Oels. Allerdings sind dieselben jetzt noch kein

---

*) L. von Rönne Staatsrecht der preuss. Monarchie Aufl. 2 B. 1 S. 86. In oben erwähnter ministerieller Erklärung vom 30 Okt. 1849 heisst es ausdrücklich: »Die Vortheile der Krone bestehen lediglich in dem eventuellen Heimfallsrechte und in den von dem Lehensträger bei Lehenserneuerungen zu entrichtenden Rekognitionsfällen. Eine Aussicht auf baldigen Heimfall ist wohl nur beim Fürstenthum Oels vorhanden«.

**) Entscheidungen des Obertribunals a. a. O. S. 113.

freies Eigenthum des dermaligen Besitzers, wie es z. B. die Herrschaft Guttentag und das Rittergut Plomnitz nach dem Erbrecesse von 1824 sind, aber sie werden es in den Händen des letzten Fideikommissbesitzers*). Als Berufene sind laut des Erbrecesses § 19 nur die beiden fürstlichen Brüder und ihre Descendenten anzusehen. Mag nun Herzog Wilhelm oder Herzog Karl zuletzt kinderlos aus dem Leben scheiden, jedenfalls wird der letzte Besitzer freier Eigenthümer der allodialen Fideikommissbestandtheile von Oels. Freilich kann sich das freie Eigenthum des letzten Besitzers mit Gewissheit erst nach seinem Tode entscheiden**), denn juristisch ist bis zum Tode des letzten Besitzers immerhin die Möglichkeit vorhanden, dass noch successionsfähige Descendenten erzeugt werden. Eine Verfügung unter Lebenden von Seiten des letzten Besitzers ist allerdings an sich nicht ungültig, ihre Wirksamkeit bleibt aber so lange suspendirt, bis sich durch den erfolgten Tod des Verfügenden herausgestellt hat, dass er wirklich der letzte fideikommissarische Besitzer gewesen ist. Die allein sachgemässe und übliche Verfügungsweise ist daher die von Todeswegen; aber auch nur das Testament desjenigen Fideikommissbesitzers, welcher nach dem Willen der Vorsehung thatsächlich der letzte seines Stammes ist, kann rechtlich wirksam werden. Eine etwaige letztwillige Disposition Herzog Wilhelms über die allodialen Bestandtheile des Fideikommisses Oels setzt daher zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit voraus, dass er und nicht sein Bruder der überlebende ist. Würde Herzog Karl dagegen seinen Bruder überleben und in dem Besitz des Fideikommisses gelangen, so würde dadurch die letztwillige Verfügung seines Vorbesitzers von selbst unwirksam und das etwaige Testament des Herzogs Karl, als das des letzten Besitzers, wäre das rechtsverbindliche.

Sollte dagegen der letzte Besitzer des ölsischen Familienfideikommisses ohne letztwillige Verfügung versterben, so würde die

---

*) Darüber sind alle Juristen einig, v. Gerber deutsches Privatrecht § 84 Anm. 20. Beseler deutsches Privatrecht § 176 S. 730. Allgem. L. R. Th. II Tit. 4 § 189.

**) Gerber a. a. O. § 84 Anm. 20. Bornemann System. Darst. des preuss. Civilrechts B. VI S. 384.

gewöhnliche Intestaterbfolge in die allodialen Bestandtheile des erloschenen Fideikommisses stattzufinden haben, wobei die Nähe der Verwandtschaft zu dem letzten Besitzer massgebend sein würde*).

Schliesslich lässt sich das Resultat vorliegender Betrachtung in folgenden Sätzen zusammenfassen:

1) Mit dem kinderlosen Tode der beiden Herzöge Karl und Wilhelm von Braunschweig erlischt das durch den brüderlichen Erbrecess vom 13 Januar 1824 § 19 errichtete, am 22 Mai 1834 königlich bestätigte Familienfideikommiss. Die in demselben enthaltenen heterogenen Elemente fallen alsdann auseinander und haben, ihrer juristischen Natur nach, ein verschiedenes Schicksal.

2) Die feudalen Bestandtheile fallen als eröffnetes Thronlehen an die Krone Preussen, d. h. an den preussischen Staat. Der Thronlehnfiskus, welcher durch das Ministerium der Justiz und des Innern vertreten wird, hat seine Interessen bei der, alsdann thatsächlich durchzuführenden, separatio feudi ab allodio nach allen Richtungen hin geltend zu machen; für diese selbst ist das, unter Anerkennung des besitzenden Vasallen, erlassene Hofreskript vom 18 Februar 1805 massgebend, insofern es nicht durch neuere Feststellungen modificirt worden ist. Bei der Auseinandersetzung wird besonders in Erwägung zu ziehen sein, inwieweit der Allodialerbe dem Thronlehnfiskus, in Betreff der mit lehensherrlichem Konsens gemachten und auf das Allodium gelegten Lehensschulden, verhaftet bleibt.

---

*) Franz Förster Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preussischen Privatrechts B. III S. 696 sagt: »Der letzte Besitzer erlangt die freie Verfügung über das Fideikommiss von Todeswegen und hat er nicht testirt, so wird es ein Bestandtheil der gesetzlichen Universalsuccession in seinem Nachlasse.« Zweifelhaft könnte es nur erscheinen, welche Gesetze bei der Intestaterbfolge zu entscheiden haben würden, ob das Recht des Wohnsitzes des Erblassers oder, da es sich um unbewegliche Vermögensstücke handelt, das Recht der belegenen Sache. Es ist hier nicht am Platz, diese bekannte Kontroverse näher zu erörtern. Ich bemerke nur, dass ich für meine Person der von Savigny meisterhaft ausgeführten Entwickelung beitrete, welche sich, auch vom Standpunkt des preussischen Landrechts aus, für das Recht des Wohnsitzes des Erblassers erklärt. Savigny System B. VIII § 378 S. 317 ff. Diese Ansicht hat auch die Autorität von Koch für sich, preussisches Privatrecht B. I § 40 No. II.

3) Ueber die allodialen Bestandtheile kann derjenige der beiden fürstlichen Brüder, welcher sich als der überlebende und zuletzt besitzende herausstellt, verfügen, mit rechtlich sicherer Wirkung aber nur von Todeswegen. Stirbt dagegen der letzte Besitzer ohne eine solche Verfügung getroffen zu haben, so tritt im Allodium die Intestaterbfolge ein.*)

Breslau den 17. Mai 1868.

---

*) Nach dem am 19 Aug. 1873 zu Genf erfolgten Tode des Herzogs Karl, welcher in vorliegender Denkschrift als noch lebend vorausgesetzt wurde, steht jetzt unzweifelhaft Sr. Hoheit dem regierenden Herzog Wilhelm von Braunschweig, als dem überlebenden und zuletzt besitzenden Fideikommissinhaber, die freie testamentarische Verfügung über die allodialen Bestandtheile des mit seinem Dahinscheiden erlöschenden Familienfideikommisses allein und ausschliesslich zu.

Beilagen.

I.

Der Herzogin Elisabeth Maria, zu Würtemberg-Oels Renunciation aller und jeder aus den väterlichen und grossväterlichen, wie auch vetterlichen Testamenten, und andern Dispositionen Ihr wegen des ölsischen Fürstenthums zu statten kommenden Rechten vom 6 Okt. 1648.

Von GOTTES Gnaden Wir Elisabeth Maria, Hertzogin zu Würtemberg und Teck, geborene Hertzogin zu Münsterberg in Schlesien zur Oelssen, Gräfin zu Mümpelgard und Glatz, Frau auf Heydenheim, Sternberg, Jaischwitz und Medzibor. Urkunden und bekennen hiermit vor iedermänniglich; Nachdem die Römisch-Kayserlich, auch zu Hungarn und Böhaim Königl. Majestät, unser allergnädigster Kayser, König und Herr, nach tödtlich und seligen Hintritt unsers Hochgeehrtesten und Hertzliebsten Herrn Vaters, des weyl. Durchlauchten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Carl Friedrichs, Hertzogens zu Münsterberg in Schlesien zur Oelssen, Grafens zu Glatz, Herrn auf Sternberg, Jaischwitz und Medzibor, Christmildesten Andenkens, und Abgang der Männlichen Linie des Fürstlich-Münsterberg-Oelssnischen Stammes, das Fürstenthum Oelss, als ein Feudum Masculinum apertum, zu apprehendiren, die Naturalem Possessionem cum Civili, und das utile Dominium cum Directo consolidiren zu lassen, wie wohl befugt, also auch gnädigst und gäntzlich resolviret und entschlossen gewesen; Wir aber inzwischen mit und nebenst unserm Freundlichen Hertzliebsten Herrn und Ehegemahl, dem Hochgebohrnen Fürsten Herrn Sylvio, Hertzogen zu Würtemberg und Teck, Grafen zu Mümpelgard, Hn. zu Heydenheim etc. bei Allerhöchstgedachter Kayser- und Königlichen Majestät, unterschiedlich-gehorsamst und demüthigst einkommen, es geruheten dieselbte uns so gnädig zu seyn, von solcher gefassten Resolution, allergnädigst abzustehen, und vorgedachtes Fürstenthum Oelss, sammt desselben An- und Zugehörungen, uns zu reichen, und zu verleihen; Und dann mehr Allerhöchstgedachte Kayser- und Königliche Majestät, unsere demüthigste fleissige Bitte, und vor uns einkommene unterschiedliche Intercessiones, gnädigst angesehen, und sich in güttliche Tractaten einzulassen, auch dessentwegen Dero Räthen, respective Cämmern, bestellten Obristen, General-Feld-Marschalln, Obristen zu

I. Haus Würtemberg-Oels.

SYLVIUS NIMROD,

Herzog von Würtemberg (Julianischer Linie),

geb. 2. Mai 1622, † 16. April 1664. Gem. Elisabeth Maria, des Herzogs Karl Friedrich von Münsterberg und Oels (a. d. H. Podiebrad) einzige Tochter und Erbin, geb. 11. Mai 1625, vermählt 28. April 1647, † den 17. März 1686.

Stifter des Hauses Würtemberg-Oels.

Zu Oels.

SYLVIUS FRIEDRICH,

geb. 21. Febr. 1651, † 3. Juni 1697. Gem. Eleonore Charlotte, des Herzogs Georg von Würtemberg-Mümpelgard Tochter, geb. 20. Novbr. 1656, vermählt 7. Mai 1672.

Zu Bernstadt.

CHRISTIAN ULRICH,

geb. 9. April 1652, erbte Oels 1697, † 1704. Gem. 1) Anna Elisabeth, des Herzogs Christian von Anhalt-Bernburg Tochter, 13. März 1672, † 3. Septbr. 1680. 2) Sibylle Marie, des Herzogs Christian I von Sachsen-Merseburg Tochter, 27. Oktbr. 1683, † 9. Oktbr. 1693. 3) Sophie Wilhelmine, des Fürsten Enno Ludwig von Ostfriesland Tochter, 27. Novbr. 1695, † 25. Jan. 1698. 4) Sophie, des Herzogs Gustav Adolph von Mecklenburg-Güstrow Tochter, geb. 21. Juni 1662, vermählt 6. Decbr. 1700, † 7. Juni 1738.

Zu Juliusburg.

JULIUS SIGMUND,

geb. 1. Aug. 1653, † den 5. Octbr. 1684. Gem. Anna Sophie, des Herzogs Adolph Friedrich von Mecklenburg-Schwerin Tochter, geb. 24. Novbr. 1647, vermählt 25. März 1677.

KARL,

geb. 1. März 1682, † 8. Febr. 1745. Er erbte *Bernstadt* und heisst daher Herzog von *Würtemberg-Bernstadt*. Gem. Wilhelmine Louise, des Herzogs Bernhard von Sachsen-Meiningen Tochter, geb. 19. Jan. 1686, vermählt 20. Decbr. 1703, † 5. Oktbr. 1753.

---

1. LOUISE ELISABETH,

geb. 23. Febr. 1673. Gem. Philipp Herzog von Sachsen-Merseburg den 7. Aug. 1688, ward Wittwe den 21. Juni 1690, † 28. April 1736, ohne Descendenz.

(Voigtel, Tab. 118.)

1. SOPHIE ANGELICA,

geb. 20. Mai 1677, † 11. Novbr. 1700. Gem. Friedrich von Sachsen-Zeitz, verm. 13. April 1699, ohne bleibende Descendenz.

(Voigtel, Tab. 120.)

2. KARL FRIEDRICH,

Herzog von Oels, geb. 7. Febr. 1690, legt die Regierung nieder 1744, † 1761. Gem. Juliane Sibylle Charlotte, des Herzogs Friedrich Ferdinand von Würtemberg-Weiltingen Tochter, geb. 14. Novbr. 1690, vermählt 21. April 1709, † 30. Oktober 1735.

2. CHRISTIAN ULRICH,

geb. 27. Jan. 1691, † 7. Febr. 1734. Gem. Charlotte Philippine, des Grafen Erdmann von Redern in Schlesien Tochter, den 13. Juli 1711, † 17. Juni 1758.

3. AUGUSTE LOUISE,

geb. 11. Januar 1698. Gem. Georg Albert, Erbprinz von Sachsen-Weissenfels in Barby, den 18. Febr. 1721, ohne Descendenz.

(Voigtel, Tab. 118.)

ELISABETH SOPHIE CHARLOTTE,

geboren 21. Juni 1714, † 10. April 1716.

ULRIKE LOUISE,

geboren 21. Mai 1715, † 17. Mai 1748.

KARL CHRISTIAN ERDMANN,

geb. 25. Oktbr. 1716. Bekommt Oels von seinem Oheim abgetreten 1744 und Bernstadt nach seines Vetters, des Herzogs Karl Tod. 8. Febr. 1745, † 14. Decbr. 1792. Gem. Marie Sophie Wilhelmine, des Grafen Friedrich Ernst von Solms-Laubach Tochter, 28. April 1741, † 26. März 1793.

FRIEDERIKE SOPHIE CHARLOTTE AUGUSTE,

Erbin des Fürstenth. Oels, geb. 1. Aug. 1751, † 4. Novbr. 1789. Gem. *Friedrich August, Prinz von Braunschweig*, den 6. Sept. 1768. Er erhält nach seines Schwiegervaters Tode, kraft königlicher Anwartschaft und Mitbelehnung das Fürstenthum Oels 1792 und wurde *der erste Herzog von Braunschweig-Oels*, † 8. Oktbr. 1805 kinderlos.

FRIEDRICH CHRISTIAN KARL,

geboren 19. Novbr. 1757, † 11. März 1759.

II. Haus Braunschweig-Oels.

KARL,

reg. Herzog zu Braunschweig-Wolfenbüttel,

geb. 1. Aug. 1713, folgte seinem Vater den 2. Septbr. 1735. † 26. März 1780.
Gem. (Philippine) Charlotte, König Friedrich Wilhelms I. von Preussen
Tochter, 2. Juli 1733, † 16. Febr. 1801.

KARL WILHELM FERDINAND,

geb. 9. April 1735, folgt 1780, † 10. Novbr. 1806.
Gem. Auguste, des Prinzen Friedrich Ludwig von
Wales Tochter, den 16. Jan. 1764, † 14. Jan. 1813.

FRIEDRICH AUGUST,

geb. 29. Oktober 1749, folgte als Mitbelehnter 1792 seinem Schwiegervater im Fürstenthum Oels. † 8. Oktober 1805 kinderlos. Gem. Friedericke, des Herzogs Karl Erdmann von Oels Tochter, den 6. Septbr. 1768.
erster Herzog von Braunschweig-Oels.

FRIEDRICH WILHELM,

geb. 9. Oktbr. 1771, vierter Sohn von Karl Wilhelm Ferdinand; kraft königl. Anwartschaft und Mitbelehnung von 1785 nach dem Tode seines Oheims Friedrich Augusts, Erbe des Fürstenthums Oels, belehnt 1806, *zweiter Herzog von Braunschweig-Oels, primus acquirens seiner Linie.* Gem. Marie, des Erbprinzen Karl Ludwig von Baden Tochter, den 1. Novbr. 1802, † 21. April 1808.

KARL WILHELM FERDINAND,

geb. 30. Oktbr. 1804, succedirte in Braunschweig am 16. Juni 1815 unter Vormundschaft König Georgs III von Grossbrittanien, cedirte Oels 1824 seinem jüngern Bruder Wilhelm zum alleinigen Besitze.

AUGUST WILHELM MAXIMILIAN FRIEDRICH LUDWIG,

geb. 25. April 1806, kraft brüderlichen Erbrecesses von 1824 und königlicher Belehnung von 1826 alleiniger Besitzer von Oels.
dritter Herzog von Braunschweig-Oels.

Gomorn, General-Kriegs-Commendanten in dem Ertz-Hertzogthum Oesterreich, Hertzogthum Schlesien, und Markgrafthum Mähren, Erb-Truchsessen in Oesterreich unter der Enss, Hauptmann des Fürstenthums Glogau, Cammer-Directorn, General-Kriegs-Commissario und Ober-Amts-Cantzlern in Ober und Nieder-Schlesien, denen Hoch- und Wohlgebohrnen Herren, Wohl-Edlen, Gestrengen, Herrn Hanss Christophen Grafen von Puchhaimb, Herrn zu Göllersdorf und Mühlberg etc. Herrn Christoph Ferdinand Poppeln von Lobkowitz, Herrn auf Lipshausen, Meranitz, Salopitsch und Diebitz etc. und Herrn Balthasar Heinrich von Oberg, auf Kalkau, Maschkowitz, und dem freien Königl. Burglehn Malckwitz, gemessene Commision, gnädigst aufzutragen geruhen wollen, solche auch von beyden Theilen bis anhero fortgestellet, und zu gäntzlichen Schluss gebracht, auch dabei abgeredet und verglichen worden, dass wie allen denenjenigen Rechten, so uns etwan aus dem Väterlich-Grossväterlich-Vetterlich und andern derogleichen Testamenten, Codicillen, Dispositionen inter vivos oder mortis Causa, wie sie Nahmen haben, wie nicht weniger aus denen vorigen Königl. Investituren, Privilegien, und derer allerseits Clausulis, aus Verträgen, Vergleichungen und Pactis, wie die immer genennet werden, auf dieses Fürstliche Lehn zu statten kommen möchten, kräftiglich vor uns, wie auch mit und neben uns, abbesagten unsers Herrn und Ehegemahls, Hertzogs Sylvii zu Würtemberg und Teck Liebd, renunciiren und begeben solten; Als renunciiren und begeben wir uns hiermit, nebst itztermeldten unsers Hertzliebsten Herrn und Ehegemahls Liebd, als unsers ehelichen Fürstlichen Herren Vormündens, bey itziger anderweit von neuem Allergnädigst beschehenen Kayser- und Königl. Belehnung, vor uns wie auch mit und nebenst uns, mehr besagte unsers Herrn und Ehegemahls, Hertzogs Sylvii Liebd, angeregter Väterlichen-Grossväterlichen-Vetterlichen und andern dergleichen Testamenten Codicillen, Dispositionen inter vivos oder mortis causa wie sie Nahmen haben mögen, wie nicht weniger denen vorigen Königl. Investituren, Privilegien, und derer allerseits Clausulis, aus Verträgen, Vergleichungen und Pactis, wie die immer genennet werden können, und auf das Fürstenthum Oelss gerichtet gewesen; Jedoch denen Allodial-Stücken, und was erblichen ist, gantz unschädlichen; Versprechen auch diese Allergnädigste beschehene Concession und Begnadigung anders nicht, als vor eine Fürstliche Belehnung gehorsamst zu agnosciren und zu erkennen; Alles treulich und sonder Gefehrde. Zu mehrerer Urkund und besserer Versicherung haben wir Elisabeth Maria, Hertzogin zu Würtemberg und Teck, gebohrne Hertzogin zu Münsterberg und Oelss, mit und nebenst unserm ehelichen Fürstlichen Herrn Vormünden, Herrn Silvio, Hertzogen zu Würtemberg und Teck Liebd, dieses mit eigener Hand Unterschrift und Fürstl. aufgedrückten Secreten, bekräftiget und bestättiget; So geschehen zu Bresslau, den 6ten October 1648.

(L. S.) Maria Elisabeth, Hertzogin zu Würtemberg-Oelss.
(L. S.) Sylvius, Hertzog zu Würtemberg.

II.

Kaysers und Königs Ferdinandi III an Herzgog Sylvium Nimrod und die Herzogin Elisabeth Marien, beide zu Würtemberg-Oels, über das Fürstenthum Oels ertheilte Belehnung und Confirmation, vom 15 Dec. 1648.

WIr Ferdinand der Dritte, von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn Böhaim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Marggraf zu Mähren, Hertzog zu Lutzenburg und in Schlesien, Marggraf zu Laussnitz etc. Bekennen und thun kund gegen allermänniglich; Demnach Uns, als Könige zu Böhaim, durch den Anno 1647 den letzten Maji erfolgten Todes-Fall des Hochgebohrnen Fürsten weyl. Carl Friedrichs, Hertzogens zu Münsterberg und Oelss in Schlesien, in Ermangelung Männlicher Leibes-Lehens-Erben, und bey Abgang des Männlichen Münsterbergischen Oelsse-Stammes, das Fürstenthum Oelss, sammt dessen Zugehörungen, als ein Feudum Masculinum apert worden und heimgefallen, und wir dasselbe zu apprehendiren, und die Naturalem Possessionem cum Civili uniren zu lassen, wohl befugt gewesen, auch allbereit desswegen gemessene Befehlich und Verordnung haben ergehen lassen, dass wir dennoch in gnädigster Ansehung des Hochgebohrnen, unsers Oheims, Fürstens und lieben Getreuens Sylvii, Hertzogs zu Würtemberg und Teck, Grafens zu Mömpelgard, Herrns zu Heydenheimb, und seiner Gemahlin, der auch Hochgebohrnen Fürstin, unserer Muhm und lieben Andächtigen Elisabeth Mariä, gebohrner Hertzogin zu Münsterberg und Oelss in Schlesien, an Uns unterschiedlich-gehorsamst und beweglichst gethanen Bitte, und gegen Sie tragender gnädigster Zuneigung, von solcher wirklichen Apprehension gnädigst abweichen, und vermittelst Unserer hierzu deputirten Kayserl. Commissarien mit des Hertzogs Sylvii Liebd, vor sich und in Vollmacht, vorgedachter seiner Gemahlin Liebd. Uns in güttliche Tractatus ein-dieselbe auch würcklich schliessen lassen wollen, wie das Instrumentum mehrgedachter Tractaten de dato Bresslau den 30. Julii 1648 ausweiset.

Wann dann darauf mehrgedachtes Hertzogs Sylvii Liebd. bey Unserer Kayserl. und Königl. Hofstatt allhier persönlich erschienen, und wie vor sich, also auch anstatt seiner Gemahlin Liebd. in habender und vorgezeigter ihrer Vollmacht, Uns um gnädigste Verleihung und Belehnung mehrgedachten Fürstenthums Oelss und dessen Ein- und Zugehörungen, alles gehorsamsten Fleises gebethen und angelanget; Und wir nun in gnädigster Ansehung ihrer fleissigen Bitte, auch der getreuen fleissigen und nützlichen Dienste, so Uns, der Cron Böhaim, und unserm löblichen Hauss Oesterreich vielgedachten Hertzogs Sylvii Liebd. erwiesen, und noch ferner zu thun erböthig ist, diesem seinem vor sich und seine Gemahlin geschehenen, gehorsamsten, fleissigsten Gesuch in Kayserl. und Königl. Gnaden statt gethan; als haben wir hierauf solch Fürstenthum Oelss, sammt dessen Appertinentien und Zugehörungen, seiner Gemahlin, und derer ehelichen Descendenten, Männ- und Weibl. Geschlechts, zum Fürsten-Lehn verliehen; Verleihen aus angebohrner Königl. Milde, rechtem Wissen und zeitigem mit unsern Edlen Räthen vorgehabten Rath, aus Königl. Böhmischer Macht und Vollkommenheit, als regierender König zu Böhaim und Obrister Hertzog

in Schlesien, ihme, Hertzog Sylvio, seiner Gemahlin Elisabeth Mariä, gebohrner Hertzogin zu Münsterberg und Oelss, und ihren ehelichen Descendenten, Männ- und Weiblichen Geschlechts, dasselbe Fürstenthum Oelss, Schlösser, Städte, Land und Leute, Güther, Geist- und Weltliche, Clöster, Stifter, Pfründen, Lehn, Lehnschafften, Mannschafften, Gülden, Zinsen, Zölle, Gerichte, Obrist und Niedrigst, Bergwerk und Müntzen, wie Sie von Uns und der Cron Böhaim zu Lehn rühren, und von Alters darzu gehöret, oder an statt etlicher, mit Bewilligung Unserer Hochgeehrtester Vorfahrer, verkauffter Stück und Güther, sonderlich von weyl. Hertzog Carln, des jüngst und letztverstorbenen Hertzog Carl Friedrichs Vatern, wiederum zum Lehn erkaufft und eingethan seyn, zur Fürstl. Lehn, in Krafft dieses Brieffs; Meynen und wollen darauf, dass mehrerwehnter Hertzog und dessen Gemahlin in gesammter Hand, sowohl auch ihre eheliche Leibes-Erben und Descendenten, Männ- und Weiblichen Geschlechts, jedoch dass solches Fürstl. Lehn bey dem Männlichen Stamme, so lange derselbe verhanden, verbleibe, und allererst post Defectum Masculorum, das Lehn auf das Weibliche Geschlecht, wie Sie sich zu dem letzten Männlichen Possessore am nechsten gesippen werden, und solches zwar, so lange einige Weibes-Person aus dem absteigenden Stamm und ehelichen Descendenten mehrgedachten Hertzogs Sylvii und seiner Gemahlin Elisabeth Mariä übrig ist, es wäre denn, dass sie aus andern rechtmässigen Ursachen des Lehns unfähig oder verlustig wären, falle, solch Fürstenthum Land und Leute zu gesammten Lehn haben, und itztbesagter Succession und Ordnung nach, halten mögen. Da auch vielgemeldeter Hertzog Sylvius vor gedachter seiner Gemahlin Elisabeth Maria versterben, Sie sich aber anderwerts verehelichen, und aus der andern Ehe Kinder erzeugen sollte, wollen wir dieselben utriusque Sexus hierinnen mit begriffen, und gleicher Gestalt begnadiget haben; gleiche Meinung es dann auch hat, wann die Hertzogin vor des Hertzogs Sylvii Liebd. Todes verfahren, er sich anderwerts verehelichen, und aus solcher Ehe Kinder zeugen sollte, iedoch cum Praerogativa Masculorum, welche, es sey von der Erstern oder andern Ehe des Hertzogs, oder der Hertzogin Liebden, denen foeminis vorgezogen, gleichwol aber die Regula: Quod foemina semel exclusa, semper intelligatur exclusa, so lange post defectum Masculorum einige foemina obgedachtermassen, dieses Lehns fähig und nicht verlustig übrig sein wird, nicht statt haben, sondern iedesmal, die dem nechsten verstorbenen und abgehenden Besitzer, wann kein Masculus mehr vorhanden, oder Besitzerin dieses Lehns zum nechsten gesippet, und anverwandt, sie sey zuvor exclusa oder nicht, succediren solle. Da auch itzo oder inskünftige sich iemand finden würde, welcher diese unsere gnädigste Concession und Belehnung in Zweifel ziehen, anfechten, und einig Successions-Recht auf solch Fürstl. Lehen prätendiren, und dessentwegen wider Sie mit Klage verfahren würde, so wollen und sollen wir, und künftige Könige zu Böhaim, wann solcher Anspruch geschehen möchte, und wir darum von ihnen zu rechter Zeit gebührlich ersuchet und gebethen worden, neben denen damahligen von Uns belehnten, und in dieser unserer Investitur mitbegriffenen Besitzer treten, ihn beschützen, und auf den unverhofften Fall, da solch Fürstliches Lehn mit Rechte ohne ihre Versehung, Schuld oder Verwahrlosung evinciret werden solte, Sie gantz Schad-loss halten; Gebiethen darauf allen und ieden Unsers Erb-Königreichs Böhaim und Hertzogthums Schlesien Unterthanen, dass ihr oftgedachten Hertzog Sylvium, seine Gemahlin, und Ihrer beyder folgende Descendenten, an solcher Belehnung nicht irret, oder ihnen einigerley Innhalt thut, sondern Sie dabey schützet, schirmet und handhabet, und kein anderes thut, bey Vermeidung unserer und nach-

kommender Könige zu Böhaim schwerer Strafe und Ungnade; Das meynen wir ernstlich; Jedoch wollen wir Uns, Unsern Nachkommen und Erben, Königen der Cron Böhaim unsere Dienste und Pflicht, so vor Alters darauf gewesen, wie auch andere Lehns-Gerechtig- und Gefälligkeiten deutlich vorbehalten haben. Zu Urkund dieses Briefes bekräftiget, mit unserm Kayser- und Königlichen grössern Insiegel, der gegeben ist Wien, den 15. Decembris 1648.

III.

Anwartungs- und Mitbelehnschaftsbrief für den Prinzen Friedrich Wilhelm von Braunschweig auf das Fürstenthum Oels in Schlesien vom 7. Okt. 1785.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.
totus titulus.

Uhrkunden und bekennen hiermit, durch diesen offenen Brief, für Uns, Unsere Erben und Nachfolger, und fügen hierdurch jedermänniglich zu wissen. Nachdem Uns, Unser freundlich vielgeliebter Neveu, der Durchlauchtige Fürst, Friedrich August, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, General-Lieutnant in Unsern Krieges-Diensten, Chef eines Regiments zu Fuss, Ritter unsers schwartzen Adler-Ordens, Gouverneur zu Cüstrin und Dohm-Probst zu Brandenburg etc. zu vernehmen gegeben, wie er wünschte, dass, wenn er dareinst, ohne eheleibliche Nachkommenschaft zu hinterlassen, mit Todte abgehen sollte, Ihm sein geliebter Neveu, der Durchlauchtige Printz, Friedrich Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg, jetziger vierter Sohn seines Herrn Bruders, des jetzt regierenden Herzogs Carl Wilhelm Ferdinand zu Braunschweig und Lüneburg, unter andern auch in dem von Uns als Souverainen und Obersten Herzoge in Schlesien zu Lehngehenden Fürstenthums Oels, als worauf Wir Ihm dem Herzog Friedrich August, und seinen ehelichen Descendenten Männ- und Weiblichen Geschlechts unterm 20. Decbr. 1764 die Anwartschaft und Mitbelehnung zu ertheilen geruhen möchten, Wir auch, da Wir stets geneigt sind, sowohl Unserm gleichfalls freundlich vielgeliebten Neveu, dem Durchlauchtigsten Fürsten Carl Wilhelm Ferdinand jetzt regierenden Herzoge von Braunschweig und Lüneburg und dessen Descendenten als auch Ihm dem Herzoge Friedrich August, Unsere für Sie hegende Königl. Liebe und Affection auf eine werkthätige Art zu erkennen zu geben, diesem Gesuch in Gnaden stattgegeben.

Als haben Wir obgesagtem Durchlauchtigen Printz Friedrich Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg die Anwartschaft und Mitbelehnung auf das Fürstenthum Oels, auf den Fall, wenn der Durchlauchtige Unser Oheim, Fürst und lieber Getreuer, Carl Christian Erdmann zu Würtemberg und Teck auch zu Oels und Bernstadt in Schlesien Herzog, Graf zu Mümpelgard, Herr zu Heydenheim, Sternberg, Medzibor und des Königl. Freyen Burglehns Auras, Unser General-Lieutenant, und des Königl. Dänischen Elephanten-Ordens-Ritter, desgleichen dessen Printzesin Tochter die Durchlauchtige Fürstin Friderica Sophia Charlotta Augusta jetzige Gemahlin Unsers freundlich geliebten Neveu des Herzogs Friedrich August zu Braunschweig und Lüne-

burg, und obengedachter Unser Neveu dereinst mit Tode abgingen, und keiner von Ihnen eheliche Leibes-Erben Männ- oder Weiblichen Geschlechts hinterliesse, die Anwartschaft und die Mitbelehnung gnädigst ertheilet.

Wir thun auch solches Kraft dieses Unsers Königl. Briefes als Oberster Souverainer Herzog in Schlesien für Uns und Unsere Nachfolger aus angestammter Königlicher Milde mit rechten Wissen und wohlbedachten Rath aus Königl. Macht und Vollkommenheit ertheilen Ihm die eventuelle Anwartung und Mitbelehnschaft auf das Fürstenthum Oels dergestalt und also dass wenn dereinst der jetzt regierende Herzog Carl Christian Erdmann, und seine Eheliche Descendenten Männ- und Weiblichen Geschlechts und Unser freundlich vielgeliebter Neveu der Herzog Friedrich August zu Braunschweig und Lüneburg ohne Eheliche Leibes-Erben, Männ- oder Weiblichen Geschlechts zu hinterlassen, mit Tode abgingen, Ihm den Printzen Friedrich Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg, das Fürstenthum Oels, Schlösser, Städte, Land und Leute, Güter, Geist- und Weltliche Klöster, Stifter, Pfründen, Lehen, Lehnschaften, Mannschaften, freye Ritter, Knechte, Bauern, Bauernschaften, Gilden, Zinsen, Zölle, Gerichte, Oberst und Niederst, Bergwerke und Müntzen, wie sie ehedem von der Crone Böhmen, und anjetzo von Uns, Unserm Souverainen Herzogthum Schlesien zur Lehn rühren, und dazu gehören, und dem Uhranherrn des jetzt regierenden Herzogs Carl Christian Erdmann zu Oels, dem Herzoge Sylvio von Wyland Kayser Ferdinand III zur Lehn verliehen, von den folgenden Kaysern als Königin in Böhmen und Obersten Herzogen von Schlesien und von Uns in dem, dem jetzt regierenden Herzoge zu Oels unterm 20. Decemb. 1764 ertheilten Lehnbrief bestätiget worden, zum Fürstl. Lehn gereichet, verliehen, erneuert und bestätiget werden soll. Meynen und wollen dass auf mehr besagtem Fall, der Printz Friedrich Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg, und seine eheliche Descendenten Männ- und Weiblichen Geschlechts, solch Fürstenthum Land und Leute, zu Fürstlichen Lehn haben, und halten mögen, jedoch dergestalt, dass sothanes Fürstl. Lehn bey dem männlichen Stamme, so lange dergleichen vorhanden, verbleibe, und nicht ehender, als post Defectum masculorum auf das Weibliche Geschlecht, wie sich die zu dem letzten männlichen Besitzer am nächsten gesippen werden, und zwar so lange einige Weibsperson aus dem absteigenden Stamme mehr gedachter Printzens Friedrich Wilhelm, übrig ist, es wäre dann, dass dieselbe aus andern rechtsmässigen Ursachen, des Lehns unfähig oder verlustig wäre, fallen soll: Gestalt dann auch die Regul quod foemina semel exclusa semper intelligatur exclusa so lange post defectum masculorum einige foemina obgedachtermassen dieses Lehns fähig, und nicht verlustig ist, übrig sein wird, nicht statt haben, sondern jedesmahl die demnächst verstorbenen und abgehenden Besitzer, oder wenn kein Masculus vorhanden, der Besitzerin dieses Fürstlichen Lehns am nächsten gesippet, oder anverwandt sie seyen vorhin excludirt, oder nicht, succediren solle und möge.

Wir gebiethen demnächst Unsern Schlesischen Ober-Amts-Regierungen, Krieges- und Domainen-Kammern, und allen andern Unsers souverainen Herzogthums Schlesien, Obrigkeitlichen Personen, und Unterthanen, dass Ihr mehr gedachten Printzen Friedrich Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg und seinen Descendenten Männ- und Weiblichen Geschlechts, an der Anwartschaft und Mitbelehnung, wie Ihnen solche, vermöge gegenwärtigen Briefes, ertheilet ist, nicht irret, noch hindert, oder Ihnen einigen Einhalt thut, sondern sie vielmehr existente casu dabey schützet, schirmet und handhabet, und kein anderes thut, noch dass solches von andern ge-

schehe, veranlasset, oder gestattet. so lieb einem jeden ist Unsere und Unserer Nachkommen der künftigen Könige von Preussen und Souverainen und Oberste Herzoge von Schlesien, schwere Strafe, und Ungnade zu vermeiden. Iedoch wollen Wir uns und Unsern Nachkommen, Königen von Preussen und souverainen und Obersten Herzogen von Schlesien, Unsere Dienste und Pflichten, welche dieses Fürstenlehn bishero zu leisten schuldig gewesen, und ist, wie auch andere Lehns-Gerechtigkeit- und Gefälligkeiten, hiebey deutlich und ausdrücklich vorbehalten haben. Des zu Urkund haben Wir diesen Anwartschafts- und Mitbelehnschafts-Brief eigenhändig unterschrieben und Unserer Königl. Gnaden-Siegel daran hängen lassen. So geschehen und gegeben in Unserer Königlichen Residentz zu Berlin, des Siebenten Tag Monats Octobris nach Christi Geburth, im Eintausend Siebenhundert Fünf und Achtzigsten, Unserer Königlichen Regierung im Sechs und Vierzigsten Jahre.

gez. Friedrich.
v. Finckenstein. Grf. v. Hertzberg.

IV.

Königliches Hofrescript die Separatio feudi ab allodio betreffend vom 18. Febr. 1805.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König, von Preussen Unsern gnädigen Gruss zuvor. Veste und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. In Betreff der von des Herrn Herzogs von Braunschweig-Oels Liebden in Antrag gebrachten Separatio des Feudi ab Allodio ist nach Eingang Eures Berichts vom 18. Januar c. von dem Landes-Hoheit- und Lehns-Departement immediate Vortrag geschehen und hierauf mittelst Cabinets-Ordre vom 14. Februar c. die Lehns-Eigenschaft der nachfolgenden Stücke, nämlich:

1. des Amts Oels, bestehend aus der Stadt Oels, Rathe, Grüneiche, Neu-Ober-Schmollen und Cronendorf;
2. des Amts Spahlitz, bestehend aus Spahlitz, Neusorge, Gänseberg und Würtemberg;
3. des Amts Bernstadt, bestehend aus der Stadt Bernstadt, Taschenberg, Friedrichsberg, Ziegelhof, Buchwald und der Bauerscaft zu Neudorff;
4. des Amts Carlsburg, bestehend aus Carlsburg, Döberle, Gross-Ellguth und Jenkwitz;
5. des Amts Vielguth, bestehend aus Vielguth, Vogelgesang, Kunzendorf, Neu-Ellguth, Kotzur, Neu-Schmollen und Patschkey;
6. des Guts Klein-Ellguth;
7. - - Ober-Schmollen;
8. - - Buckowine nebst Holunderey und Maliers und

9. des Guts Weissensee und desjenigen, was die Bauerschaft zu Schmarse zu leisten hat, nebst Bartkerei

genehmiget, bestätiget und angenommen, die Allodial-Eigenschaft nachbenannter Stücke aber, als

1. des Schlosses Vorwerks, oder sogenannten kleinen Vorwerks zu Oels;
2. des Guts Sandhof;
3. - - Ober-Woitsdorf;
4. - - Nieder-Woitsdorf;
5. - - Nieder-Schmollen;
6. - - Kalt-Vorwerk;
7. des Amts Juliusburg, bestehend aus der Stadt Juliusburg, nebst Vorwerk Rackwitz;
8. des Guts Zucklau;
9. - - Ober-Jänschdorf;
10. - - Sybillenort nebst Langenwiese;
11. - - Domatschine nebst Klein-Brusewitz;
12. - - Ober-Korschlitz;
13. - - Nieder-Korschlitz;
14. - - Wilhelminenort und Fürsten-Ellguth nebst Baruthe;
15. - - Schmarse mit Anschluss dessen, was die Bauern nach Weissensee zu leisten haben, und
16. des Amts Medzibor

mit Vorbehalt der Rechte des Lehnfolgers und zugleich unter der ausdrücklichen Bedingung anerkannt worden, dass die sämmtlichen Lehnsschulden aus dem gesammten Allodio abgezahlt, und das Lehn von diesen Schulden gänzlich depurirt und schuldenfrei gemacht werde, auch bis dahin das gesammte Allodium für sämmtliche Lehnschulden und für deren Abzahlung und Depurirung des Lehns von allen Schulden haften und es mithin bei der Eintragung der Protestation de non amplius intabulando nec alienando auf sämmtlichen Allodial-Stücken verbleiben solle.

Was den Vorbehalt der Rechte des Lehnfolgers sowohl in Ansehung der Lehn- oder Allodial-Eigenschaft der ad 2 genannten 16 Stücke, als auch in Ansehung des etwa nach Depurirung des Lehns von allen Lehnschulden vom Allodio noch übrig bleibenden betrifft, so ist immediate festgesetzt worden, dass dem Lehnfolger bloss zu überlassen, wegen Vergütigung des Allodii, so bei dem feudo befindlich ist, unter Vorbehalt Unserer Landes- und Lehnsherrlichen Bestätigung, mit dem Lehnbesitzer zu einigen.

Uebrigens wird von Uns als Lehnsherrn darauf bestanden, dass dem Artikel 1 des unterm 21. Juni 1792 bestätigten Recesses gemäss, das Feudum und Allodium unzertrennt beisammen bleiben müssen.

Wir haben von dieser Immediat-Entscheidung des Herrn Herzogs von Braunschweig-Oels und des Prinzen Wilhelm von Braunschweig Liebden Liebden durch das Landes-Hoheits- und Lehns-Departement benachrichtigen lassen und geben auch Euch hiervon zur Nachricht und Achtung Kenntniss mit Befehl, den Punkt der Eintragung der Protestation de non amplius intabulando nec alienando auf sämmtliche Allodial-Stücke nochmals zum Gegenstande Eurer besonderen Aufmerksamkeit zu nehmen, insofern deshalb annoch etwas nachzuholen sein sollte, solches sofort nach-

zuholen und in jedem Falle von der völligen Berichtigung dieses Punkts dem Landes-Hoheits- und Lehns-Departement berichtliche Anzeige zu machen. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 18. Februar 1805.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl

(gez.) Reck.

An
die Ober-Amts-Regierung zu Breslau.

V.

Lehnbrief

auf das Fürstenthum Oels für den Prinzen Friedrich Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg vom 17. April 1806.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des heiligen römischen Reichs Erzkämmerer und Churfürst; souverainer und Oberster Herzog von Schlesien, souverainer Prinz von Oranien, Neuchatel und Valangin, wie auch der Grafschaft Glatz, zu Magdeburg, Cleve, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, ober- und unterhalb Gebirgs, Fürst zu Hildesheim, Paderborn, Halberstadt, Münster, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland, Eichsfeld, Erfurt, Essen, Quedlinburg und Elten, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren, Leerdamm, Herr der Lande Rostock, Stargard, Werden, Limburg, Lauenburg, Bütow, Arley und Breda etc. etc.

Urkunden durch diesen offenen Brief und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen; welchergestalt Uns Unser freundlich geliebter Vetter, der Durchlauchtige Fürst Friedrich Wilhelm, Prinz zu Braunschweig-Lüneburg, Unsers rothen und grossen schwarzen Adlerordens Ritter, General-Major in Unsern Kriegsdiensten und Inhaber eines Regiments zu Fuss etc., allerunterthänigst zu vernehmen gegeben, dass Sein Oheim, der hochwürdige durchlauchtige Fürst, weiland Friedrich August, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg, auch zu Oels und Bernstadt in Schlesien, Domprobst zu Brandenburg, Ritter Unsers rothen und grossen schwarzeu Adler-, sowie des Königlich-Schwedischen Seraphinen-Ordens etc. am 8 October 1805, ohne Hinterlassenschaft ehelicher Descendenz, mit Tode abgegangen, und dadurch das von Uns zu Lehn gehabte Herzogthum Oels und Zubehörungen erledigt worden, worauf Seine Liebden von Unsers höchstseligen Gross-Oheims, Königs Friedrichs des II Majestät unterm 7 October 1785 die Anwartschaft und Mitbelehnung erhalten, mit der hinzugefügten

allerunterthänigsten Bitte, Wir wollten als König von Preussen und souverainer Oberster Herzog von Schlesien in Gnaden geruhen, Ihm und Seinen ehelichen Leibes-Erben und Nachkommen beiderlei Geschlechts, dieses Fürstliche Lehen, sowie solches nach dem Anno 1647 ohne Hinterlassung männlicher Leibes-Erben erfolgten tödtlichen Hintritt des Hochgebornen Fürsten weiland Carl Friedrich Herzogen zu Münsterberg und Oels und dessen Schwiegersohne, dem gleichfalls hochgebornen Fürsten weiland Sylvio, Herzogen zu Würtemberg und Teck, Grafen zu Mömpelgard, Herrn zu Heidenheim und dessen Gemahlin, der auch weiland hochgebornen Fürstin Elisabeth Maria, gebornen Herzogin zu Münsterberg und Oels und deren eheliche Descendenten männlichen und weiblichen Geschlechts, von weiland Kayser Ferdinand III, als damaligen König in Böhmen und Obersten Herzog von Schlesien, nach Massgabe der dieserhalb zu Breslau am 30 Juli 1648 geschlossenen Tractaten zum Fürstlichen Lehn verliehen, solches auch von den weiland hochgebornen Fürsten Carl Friedrich, Carl Christian Ulrich, Carl Christian Erdmann und zuletzt von Seinem Eingangs gedachten Oheim Friedrich August, sämmtlich Herzogen zu Würtemberg und Teck, auch zu Oels und Bernstadt in Schlesien, Grafen zu Mömpelgard, Herrn zu Heidenheim etc. und Ihm selbst von Fällen zu Fällen gehörig, gemutet und verfolgt worden, nehmlich sowohl das von vorgedachtem weiland Herzoge Carl Friedrich bereits im Jahre 1744 dem Herzoge Carl Christian Erdmann völlig übertragene Oelssche, als auch das im Jahre 1745 durch Absterben des Letzteren Vetters des weiland Herzogs Carl zu Bernstadt demselben angefallene Bernstädtsche Antheil, und also das ganze von seinem Oheim in Besitz gehabte Fürstenthum Oels nebst dessen Ein- und Zubehörungen, sowie Er auf solches von Unsers in Gott ruhenden Herrn Gross-Oheims und Vorfahren Majestät, kraft der ihm darüber unterm 7 October 1785 ertheilten Anwartschaft und Mitbelehnung beanwartet und mitbelehnt worden zu einem Fürsten-Lehn nunmehro zu verleihen und die Investitur darüber zu ertheilen, zu deren Emphahung und Leistung der erforderlichen Lehnspflicht Er, nachdem Wir Ihn aus besondern Uns dazu bewegenden Ursachen von der persönlichen Erscheinung für diesesmal und ohne Consequenz auf künftige Fälle in Gnaden dispensirt, den Heinrich XLIV Reuss, Graf und Herrn von Plauen, Hofmarschall der Höchstseligen verwittweten Königin Elisabeth Majestät mit gehöriger Vollmacht und Instruction versehen hätte.

Wenn Wir nun diesem geziemenden unterthänigsten Gesuche in Königlichen Gnaden Statt gegeben, als haben Wir mehrerwähntes Fürstenthum Oelss sammt dessen Appertinentien und Zubehörungen gebetenermassen Ihm dem Prinzen Friedrich Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg und seinen ehelichen Descendenten männlichen und weiblichen Geschlechts zum Fürstlichen Lehn allergnädigst gereichet, verliehen, erneuert und bestätiget.

Wir reichen, verleihen, erneuern und bestätigen auch aus angestammter Königlichen Milde mit rechten Wissen und wohlbedächtigen Rathe, aus Königl. und Obrist Landesherrl. Machtvollkommenheit als König von Preussen und souverainer Oberster Herzog von Schlesien, Ihm Prinzen Friedrich Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg und Seinen ehelichen Descendenten männ- und weiblichen Geschlechts dasselbe Fürstenthum Oels, Schlösser, Städte, Land und Leute, Güter, Geist- und Weltliche Klöster, Stiften, Pfründen, Lehne, Lehnschaften, Mannschaften, Freie, Ritter, Knechte, Bauern, Bauerschaften, Gilden, Zinse, Zölle, Gerichte, Oberste und Niederste, Bergwerke und Münzen, wie sie ehedem, von der Krone Böhmen und anjetzt

von Uns und Unserm souverainen Herzogthum Schlesien zu Lehn rühren und dazu gehören, und dem Herzog Sylvius von weiland Kaiser Ferdinand III zu Lehn verliehen und von den folgenden Kaisern als Königen in Böhmen und Obersten Herzogen von Schlesien, auch von Unsern glorwürdigen Vorfahren in der Regierung von Fällen zu Fällen bestätiget worden, zum Fürstlichen Lehn, kraft dieses Briefes, Meinen und wollen darauf, dass mehrerwähnter Herzog Friedrich Wilhelm und seine eheliche Descendenten männlichen und weiblichen Geschlechts solch Fürstenthum, Land und Leute zu Fürstlichen Lehn haben und halten mögen, jedoch dergestalt, dass sothanes Fürstliches Lehn bei dem männlichen Stamm, so lange dergleichen vorhanden, verbleiben, und nicht eher als post defectum masculorum auf das weibliche Geschlecht, wie sich die zu dem letzten männlichen Besitzer am nächsten gesippen, und zwar so lange eine Weibsperson aus dem absteigenden Stamm mehrgedachten Herzogs Friedrich Wilhelm übrig ist, es wäre denn, dass dieselbe aus andern rechtmässigen Ursachen des Lehns unfähig oder verlustig wäre, fallen solle; gestalt denn auch die Regel: quod foemina semel exclusa semper intelligatur exclusa, so lange post defectum masculorum eine foemina obgedachtermassen dieses Lehns fähig und nicht verlustig übrig sein wird, nicht Statt haben, sondern jedesmal die demnächst verstorbenen und abgehenden Besitzer, oder wenn kein masculus vorhanden, der Besitzerin dieses Fürstlichen Lehns am nächsten Gesippete oder Anverwandte, sie sei vorher excludirt oder nicht, succediren solle und möge.

Wir gebieten demnach Unsern Schlesischen Ober-Amts-Regierungen, Krieges- und Domainen-Kammern und allen andern Unsers souverainen Herzogthums Schlesien obrigkeitlichen Personen und Unterthanen, dass sie oftgedachten Herzog Friedrich Wilhelm und seine eheliche Descendenz männ- und weiblichen Geschlechts an solcher Belehnung, wie Ihnen selbige vermöge gegenwärtigen Briefes ertheilt ist, nicht hindern, noch irren, noch Ihnen einigen Einhalt thun, sondern Sie vielmehr dabei schützen, schirmen und handhaben und kein anderes thun, noch dass solches von andern geschehe, veranlassen oder gestatten sollen, so lieb einem jeden ist, Unsere und Unserer Nachkommen, der künftigen Könige von Preussen und souverainen Obersten Herzoge von Schlesien schwere Strafe und Ungnade zu vermeiden.

Jedoch wollen Wir Uns und Unsern Nachkommen, den Königen von Preussen und souverainen Obersten Herzogen von Schlesien Unsere Dienste und Pflichten, welche dieses Fürstenlehn bisher zu leisten schuldig gewesen und noch ist, wie auch andere Lehnsgefälligkeiten und Gerechtigkeiten hierbei deutlich und ausdrücklich vorbehalten haben.

Des zu Urkund haben Wir gegenwärtigen Lehnbrief höchsteigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Gnadensiegel daran hängen lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 17 April 1806.

Friedrich Wilhelm.

Reck.